

Satzung

Förderverein Limesfreibad Mönchsroth e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Limesfreibad Mönchsroth e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 91614 Mönchsroth.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Limesfreibades Mönchsroth bei der Erreichung seiner Ziele, der Förderung des Sports und die Betreuung und Aufrechterhaltung des regelmäßigen Badebetriebes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - durch ehrenamtliche Unterstützung beim Betrieb des Freibades, das der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird
 - Aktivierung der Bevölkerung zur Ausübung und zum Erlernen des Schwimmsports, um die Risiken von Badeunfällen herabzusetzen
 - durch das Erbringen von ehrenamtlichen Arbeitsleistungen im Limesfreibad
 - Entwicklung und Einbringung von Ideen zur Attraktivitätssteigerung des Limesfreibad
 - Durchführung von kultur-, freizeit- und sozialpädagogische Angebote und Veranstaltungen auf dem Freibadgelände
 - Beschaffung von Mitteln für das Limesfreibad, insbesondere zur Erhaltung und Unterhaltung des Limesfreibades und ergänzender Einrichtungen auf dem Gelände des Freibades
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein Limesfreibad Mönchsroth e.V. durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - öffentliche Förderungsmittel und sonstige Zuwendungen
 - Einnahmen durch Veranstaltungen
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei minderjährigen Personen ist zum Beitritt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung in der Mitgliederliste
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
5. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Dies kommt dann in Frage, wenn ein Mitglied schwer gegen die Ziele des Vereins verstößen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
6. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als drei Monate in Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 6 Beitragssätze

1. Die Jahresbeitragssätze sind wie folgt:

- natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 20 €
- natürliche Person bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres: beitragsfrei (ein gesetzlicher Vertreter muss gleichzeitig Vereinsmitglied sein)
- Familienbeitrag: 35 €
- juristische Person: 100 €

2. Über die Anpassung des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung entschieden.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

4. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden jährlich bis spätestens 31.03. eines Jahres im Voraus für das Geschäftsjahr fällig. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe einer Gläubiger-ID und der Mandats-Referenznummer bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt ein. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haf tet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

5. Beiträge können nicht gegen Forderungen aufgerechnet werden.

6. Mitgliedern, die in Not sind, können vom Vorstand Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2. Die Mitarbeit in einem Organ des Förderverein Limesfreibad Mönchsroth e.V. ist ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Abwahl von Vorstandsmitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll vor Beginn der jeweiligen Badesaison stattfinden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung kann für gemeindeansässige Mitglieder unter Einhaltung der obigen Frist auch über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Mönchroth erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung.
7. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind nur möglich, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder

Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (einfache Mehrheit). Bei einer Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Stimmenenthaltungen gelten als gültige Stimmen.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Ziele die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushaltes die Geschäfte.

2. Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellv. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart(in)
- der/dem Schriftführer(in)
- der/dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
- der/dem Beauftragten für Veranstaltungen
- der/dem Beauftragten für Arbeitseinsätze
- einem/einer Vertreter/in der Badeaufsichten
- zwei Beisitzer(innen) zur Unterstützung des Vorstandes

3. Der Vorstand wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger berufen. Die Übernahme eines Amtes ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.

4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 10.000,00 € im Rahmen der Zwecke dieser Satzung.

5. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind alleine vertretungsberechtigt.

6. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehrn, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen, dazu zählen unter anderem Vertreter der Wasserwacht.

8. Zusätzlich zum Vorstand sind zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Kassenprüfer(innen) zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle vom Verein vereinnahmten und verauslagten Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer(innen) werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Kalenderjahre gewählt.

§ 10 Haftung

1. Soweit Vorstände, Mitglieder von Vereinsorganen und / oder Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Pflichten für den Verein tätig sind, ist eine Haftung gegenüber dem Verein für diese Tätigkeiten ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.
2. Soweit die in Ziffer 1 benannten Personen im Rahmen der Ausübung ihrer Pflichten gegenüber dem Verein einem anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haben sie einen Anspruch gegen den Verein auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit, es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, besonders hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, fällt das Vermögen an die Gemeinde Mönchsroth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Für diesen Fall werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt.

Mönchsroth, den _____